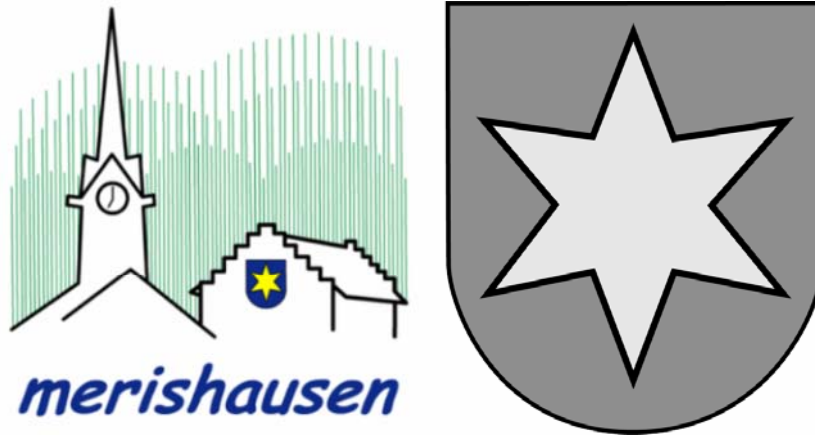


Benützungsreglement und Hausordnung der Schulanlage Merishausen



vom 28. Juli 2004

Der Gemeinderat Merishausen erlässt, gestützt auf

das Gemeindegesetz vom 17. August 1998
die Gemeindeverfassung vom 04. Dezember 2002

folgendes

Benützungsreglement und Hausordnung der Schulanlage Merishausen

1. Allgemeine Vorschriften für die Benützer der Schulanlage

- 1.1. Die Hausordnung bezweckt die geordnete Benützung der Schulanlagen und den sorgfältigen Umgang mit Mobiliar und Einrichtungsgegenständen. Sie gilt für sämtliche Schul- und Nebenbauten sowie die Aussenanlagen.
- 1.2. Innerhalb des Schulhauses und auf den Pausenplätzen soll jedermann auf Sauberkeit und Ordnung achten.
- 1.3. Im ganzen Gebäude und auf dem Schulareal ist das Rauchen und der Konsum von Alkohol und Drogen untersagt. (§ 5 Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen vom 31.3.1988)
- 1.4. Ausserschulische Veranstaltungen mit Festbetrieb bedürfen einer Bewilligung. Die diesbezüglichen Gesuche sind mindestens 4 Wochen im Voraus beim Baureferat Merishausen einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist der Gemeinderat.
- 1.5. An Feiertagen und während der Hauptreinigung bleibt das Schulhaus für jegliche Benützung geschlossen. Während den Schulferien ist das Schulhaus für Schüler geschlossen.
- 1.6. An den Ventilen der Heizkörper und an den Thermostaten in den Zimmern des Neubaus darf nicht manipuliert werden.
- 1.7. Die Türen der Schulzimmer sind immer geschlossen zu halten (Brandschutz) und nach dem Verlassen durch die Lehrer abzuschliessen.
- 1.8. Die Haustüren sind ab 18.00 Uhr abzuschliessen.
- 1.9. Gebäude und Mobiliar sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln. Schäden sind sofort dem Baureferenten zu melden. Für Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar haftet der Verursacher (vergleiche auch § 4 Schulordnung vom 31.3.1988 und Art. 41 ff OR).
- 1.10. Schultische sind möglichst nicht auf dem Bodenbelag zu schieben.
- 1.11. Die bepflanzten Rabatten der Aussenanlagen dürfen nicht betreten werden.
- 1.12. Bei Beschädigung oder Verlust von privaten Gegenständen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

2. Schulbetrieb

- 2.1. Als Haupteingang und -ausgang für Lehrer und Schüler ist die Haustüre auf der Ostseite des alten Schulhauses zu benutzen.
- 2.2. Die Haustüre auf der Ostseite des Neubaus ist als Notausgang und für Materiallieferungen zu benutzen.
- 2.3. Der Eingang zum Kindergarten befindet sich an der Westseite des alten Schulhauses.
- 2.4. In den Schulzimmern tragen die Schüler Hausschuhe. Hausschuhe sind auf den Schuhrosten zu plazieren.
- 2.5. Das Auswechseln von Schultischen und Stühlen hat nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat zu erfolgen.
- 2.6. Die Lehrer und der Abwart sorgen für die Einhaltung der Vorschriften im Schulhaus und auf den Aussenanlagen und weisen die Schüler auf die Hausordnung hin.

3. Schulhausbenützung durch Vereine und Gruppen

- 3.1. Gesuche für die ausserschulische Benützung von Schulräumen sind mindestens 4 Wochen im voraus beim Baureferat Merishausen einzureichen. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist der Gemeinderat.
- 3.2. Der Gemeinderat legt die Benützungsgebühren in einem separaten Reglement fest.
- 3.3. Vereine die im Schulhaus Kurse oder Uebungen abhalten, benutzen die Haustüre am Neubau.
- 3.4. Massgebend für die Benützungszeiten ist der Stundenplan der Schule.
- 3.5. Den Anordnungen des Abwartes ist strikte Folge zu leisten.
- 3.6. Die benutzten Räume sind aufgeräumt und ordentlich zu verlassen.
- 3.7. Schultische und Stühle sind nach den Veranstaltungen wieder richtig zu plazieren.
- 3.8. Bei Benützung der Schulküche oder der Werkräume sind diese nach der Veranstaltung durch die Benützer sorgfältig zu reinigen. Allenfalls unter Aufsicht der zuständigen Lehrperson bzw. des Abwartes. Zusätzlicher Aufwand des Abwartes wird den Benützern in Rechnung gestellt.
- 3.9. Nach erfolgter Benützung sind die Fenster zu schliessen, das Licht zu löschen und die Haustüre abzuschliessen. Am Abend ist das Haus spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und abzuschliessen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Zuwiderhandlungen von Schülern ahndet die Schulbehörde. Zuwiderhandlungen der übrigen Benutzer ahndet der Gemeinderat. Vereinigungen die sich fortgesetzter Missachtung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen, kann er die Benützung des Schulhauses verweigern.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. August 2004 in Kraft.
Merishausen, 28. Juli 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Max Wirth

Der Schreiber: Lucien Brühlmann

Publiziert im Sinne von Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ am 25. August 2004.